



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 27. November 2025

Geschäftsnummer: 2025.SIDSVSA.620

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Lieferung Rohlinge für die Herstellung bernischer Kontrollschilder für die Periode März 2026 bis Februar 2031, Objektkredit, Verpflichtungskredit 2026 - 2031

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Rohlingen für die Kontrollschilder-Herstellung, die zur Immatrikulation von Strassenfahrzeugen benötigt werden.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) gibt jährlich rund 130 000 Kontrollschilder an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ab. Ab März 2026 werden die Kontrollschilder des Kantons Bern neu durch das Amt für Justizvollzug (AJV) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg gefertigt.

Das AJV und das SVSA haben in den letzten Monaten einen Pilotversuch bei der Kontrollschilderproduktion durchgeführt. Dies einerseits, weil die Produktion neu ausgeschrieben werden muss und andererseits, weil die JVA Thorberg ihre Arbeitsbereiche neu ausrichtet. Die erfolgreiche Pilotphase zeigte, dass die Kontrollschilderherstellung eine sinnvolle Beschäftigung im Justizvollzug bietet. Die Prägearbeiten sind einfache, gut geeignete und attraktive Tätigkeiten für Personen im Strafvollzug. Die Abläufe und Rahmenbedingungen der Produktion wurden umfassend getestet. Es hat sich bestätigt, dass das Verfahren praxistauglich für die Massenproduktion ist.

Die Beschaffung erfolgt periodisch nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens. Im Gegensatz zu den früheren Beschaffungsverfahren werden neu nur noch Rohlinge beschafft. Die Ausschreibung richtet sich nach dem offenen Verfahren. Die aktuelle Vergabe umfasst die Lieferung von Kontrollschild-Rohlingen vom 1. März 2026 bis 28. Februar 2031 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 3 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2034. Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine wiederkehrende Kreditsumme von gerundet CHF 350 000 (Kostendach) für die Periode März 2026 bis Februar 2031 beantragt. Die Finanzkompetenz für neue wiederkehrende Ausgaben in dieser Höhe liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141)
- Art. 21 Abs. 1, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)
- Art. 21, Art. 25, Art. 27, Art. 29, Art. 30, Art. 36, Art. 39, der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)

- Art. 82 ff. und Art. 94 Abs. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)
- Anhang 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31)
- Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)
- Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21)
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OöBV; BSG 731.22)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender jährlicher Kredit (gerundet, inkl. MwSt und Reserve): **CHF 350'000.00**

Die Kreditsumme ist als Kostendach für die Rohlinge zu verstehen. Die JVA Thorberg berechnet für jedes fertig gestellte Schild CHF 1.00. Bei einer jährlichen Richtmenge von 130'000 Schilder ergibt dies ein Aufwand von rund CHF 480'000.00, wodurch eine Kosteneinsparung von CHF 70'000.00 gegenüber der früheren Ausschreibung für die Jahre 2021 – 2026 erzielt wird (GRB 2020.SIDSVSA.293 vom 23.11.2020). Die Vergütung an die JVA Thorberg erfolgt per Interner Verrechnung und ist nicht Gegenstand dieses Verpflichtungskredits.

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 14. Mai 2025 gültigen Lohnkosten. Wenn deren Veränderung gemäss Statistik von Swissmem mehr als 8 % beträgt, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

Die Rohmaterialpreise (Metall, Folien, Farben) basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 14. Mai 2025 gültigen Rohstoffpreisen. Beträgt die Preisveränderung gesamthaft mehr als 15 %, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

In der Kreditsumme ist eine Reserve von 20 % eingerechnet, um allfällige Preisanpassungen auffangen zu können.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit vom 1. März 2026 bis 28. Februar 2031 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal drei Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2034 (Ausgabe pro Jahr).

Produktgruppe: «4462000001 Strassenverkehr und Schifffahrt»

FIBU-Konto: 310100000 Betriebs- / Verbrauchsmaterial (Kostenstelle 4462024200)

Die benötigten Mittel für die wiederkehrenden Ausgaben sind im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027 – 2029 enthalten.

6. Folgekosten

Keine.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer ausserordentlichen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Begründung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) gibt jährlich rund 130 000 Kontrollschilder an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ab. Ab März 2026 werden die Kontrollschilder des Kantons Bern neu durch das Amt für Justizvollzug (AJV) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg gefertigt.

Die Abgabe von Kontrollschildern erfolgt verursachergerecht gegen Gebühr. Die Erlöse tragen massgeblich zur Kostendeckung des Dienstleistungsprozesses bei.

Bern, 27. November 2025

Im Namen des Grossen Rates



Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	24. Dezember 2025
------------------------------	-------------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	24. März 2026
---	---------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	23. April 2026
---	----------------